

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vitas GmbH

Stand 09/2016

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der Vitas GmbH mit Unternehmern, welche ausdrücklich auf diese Bestimmungen Bezug nehmen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Vitas GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die AGB der Vitas GmbH gelten auch dann, wenn die Vitas GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen von Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- (2) Soweit die andere Vertragspartei als letzte auf widersprechende AGB verwiesen hat, ist die Erbringung der vereinbarten Leistung durch die Vitas GmbH nicht als stillschweigende Billigung oder gar Anerkennung zu sehen.
- (3) Sofern die nachfolgenden Bedingungen eine Begrenzung oder einen Ausschluss der Haftung der Vitas GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden vorsehen, gilt diese Begrenzung oder der Ausschluss nicht für eine Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 2 Vertragsgegenstand, Angebot und Vertragsschluss, Bearbeitungszeit/Lieferzeiten

- (1) Vertragsgegenstand sind die jeweils im Angebot der Vitas GmbH vorgesehenen Leistungen.
- (2) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, welches die Vitas GmbH innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge durch die Vitas GmbH sind freibleibend. Es gilt daher nur der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, es sei denn, dass sich diese ausdrücklich auf das Angebot der Vitas GmbH bezieht.
- (3) Sofern das Angebot Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die Vitas GmbH diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

§ 3 Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Layouts sowie sonstigen Unterlagen behält sich die Vitas GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vitas GmbH.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erhält ein zeitlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an überlassener Standardsoftware. Er ist berechtigt, die Standardsoftware nur auf einem Computer (Einzellizenz) oder gegebenenfalls auf mehreren Computern (Netzwerklicenz) einzusetzen. Die Software gilt als in einem Computer eingesetzt, wenn sie in den Arbeitsspeicher (RAM) geladen oder auf einem Festspeicher (z.B. Festplatte) installiert ist. Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (§§ 69 a ff. UrhG) ergänzende Anwendung.
- (2) Der Auftraggeber erhält für den vereinbarten Anwendungszweck der erstellten Individualsoftware ein zeitlich beschränktes, ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Es gelten insbesondere die Regelungen der §§ 13, 25 sowie 69a ff. UrhG.
- (3) Der Auftraggeber erhält für den vereinbarten Anwendungszweck an den jeweils erstellten Logos und Layouts ein zeitlich beschränktes, ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

§ 5 Schutzrechte

- (1) Die Vitas GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Auftrags bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Vertragsdurchführung berücksichtigt werden.
- (2) Die Vitas GmbH haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter nur dann, wenn sie ihre Hinweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung der Vitas GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer soweit diese anfällt.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der vereinbarte Kaufpreis ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vitas GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Gewährleistung, Verjährung

- (1) Bei Vorliegen eines Mangels behält sich die Vitas GmbH die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 7.

§ 8 Sonderregelungen für die Erstellung von Individualsoftware

- (1) Im Rahmen der Erstellung von Individualsoftware gilt die Leistung bewirkt, wenn die vereinbarten Hauptfunktionen und Meilensteine seitens der Vitas GmbH erbracht sind. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, die Individualsoftware abzunehmen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Auftraggeber keine Mängel der Hauptfunktionen und Meilensteine anzeigt gilt die Individualsoftware als abgenommen.
- (2) Die Individualsoftware gilt ebenfalls als abgenommen, wenn dem Auftraggeber eine Frist von zwei Wochen zur Abnahme gesetzt wurde und er der Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt
- (3) Zum Zeitpunkt der Abnahme etwaig unvollständige Nebenfunktionen oder Unstimmigkeiten zum Layout berechtigen nicht zur Weigerung der Abnahme.
- (4) Mit Abnahme der Individualsoftware tritt Fälligkeit der vereinbarten Vergütung ein.

§ 9 Haftung, Verjährung

- (1) Die Haftung der Vitas GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften die Vitas GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- (2) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb von 12 Monaten beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- (3) Erbringt die Vitas GmbH die ihr obliegende Leistung nicht oder nicht mit Eintritt der Fälligkeit, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er der Vitas GmbH erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die Vitas GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten vertragsgegenständlichen Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

§ 11 Besondere Pflichten des Kunden

- (1) Für die Installation von Software ist ausschließlich die in der Dokumentation enthaltene Installationsanweisung maßgeblich. Es obliegt dem Kunden, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Installation notwendige Systemvoraussetzungen (Hardware und/oder sonstige Software) bereitzustellen.
- (2) Eine Übertragung des überlassenen Programms durch Überspielen, gleich welcher Form, ist unzulässig.
- (3) Im Fall der Weitergabe an Dritte sind sämtliche Sicherungskopien, die der Kunde zulässigerweise angefertigt hat, zu vernichten oder mit zu übergeben.
- (4) Eine Weitervermietung von Software ist untersagt.

§ 12 Kündigung

- (1) Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, sofern nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraums kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Vitas GmbH die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 13 Stornierung des erteilten Auftrags

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit den erteilten und bestätigten Auftrag bis spätestens zu tatsächlichen Beginn der Arbeiten durch die Vitas GmbH zu stornieren. In diesem Fall behält sich die Vitas GmbH vor, für den entstandenen Verwaltungsaufwand 25 % der Projektsomme, mindestens aber € 300,00 dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 14 Sonstiges

- (1) Nebenabreden, rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, sowie Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand der Geschäftsitz der Vitas GmbH in Bruchsal.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des CISG sind ausdrücklich ausgeschlossen.